OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607230/8/BeH**

Datum: **Linz, 4. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21. November 2024, GZ: BHGR/924080019295/24, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich mit der Maßgabe bestätigt, dass folgende Ergänzungen vorzunehmen sind:

- **in Spruchpunkt 1. nach „zulässigen Nahfeldpegels“:**
  „von 78 dB(A) bei einer Drehzahl von 4500 U/min“
- **bei der verletzten Rechtsvorschrift hinsichtlich Spruchpunkt 1.:**
  „und § 8 Abs 1a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV. 1967) BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2019“

Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 250,- Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag, 1 Stunde herabgesetzt wird.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 25 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die beschwerdeführende Partei keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 21. November 2024, GZ: BHGR/924080019295/24, wurde A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, [bP]) eine Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG 1967 zur Last gelegt.

Konkret wird der bP vorgeworfen, am 18. Mai 2024, 13:44 Uhr, (Tatort: , C-Straße) sich als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa (A), obwohl es ihr zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt zu haben, dass das von ihr verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG 1967 entspricht, da festgestellt wurde, *„dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand. Es wurde bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung von mehr als 12 dB(A), nämlich um 16,7 dB(A) festgestellt.*"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 11 Stunden) ausgesprochen. Zudem wurden der bP 35 Euro an Verfahrenskosten vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene bP mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2024 Beschwerde und beantragte nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens. In einem Eventualantrag begehrte sie die Aufhebung und Zurückverweisung an die bB (§ 28 Abs 3 VwGVG).

Begründend wird zusammengefasst zum Tatvorwurf wie folgt vorgebracht:

- Die bB unterstelle der bP indirekt, die Auspuffanlage zwischenzeitlich seit der TÜV-Überprüfung am 15. April 2024 verändert zu haben. Dafür gebe es keine Beweise oder plausible Gründe. Im Zeitpunkt der TÜV-Begutachtung sei keine Abweichung zum Serienzustand festgestellt worden; der Endschalldämpfer sei EU-typengenehmigt.
- Der Meldungsleger habe keinen Grund für die festgestellte Lärmüberschreitung ausmachen können. Der Amtssachverständige habe nie das KFZ/die Auspuffanlage in Hinblick auf allfällige Veränderungen überprüft.
- Nur bei feststellbarer Veränderung könne der bP ein Vorwurf gemacht werden. Dies sei aber gerade nicht bewiesen.

- Die Messdifferenz könne auch durch verschiedene Messmethoden (am 18.05.2024 und bei der TÜV-Überprüfung am 15.04.2024) begründet werden. Auch seien im Zuge der Messung zum Tatzeitpunkt Hintergrundgeräusche von 52,1 dB (A) gemessen worden und das Messintervall der drei Messungen sei nicht nachvollziehbar.

I.3. Die bB legte am 14. Jänner 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen und auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 25. Februar 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die bP, ihr Rechtsvertreter sowie die geladenen Zeugen, Bez. Insp. Binder und Rev. Insp. Habelsreiter, (Meldungsleger und Messorgan), und der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige, Ing. Walchshofer, teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte; insb durch die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2025.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die beim gegenständlichen Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) am 18. Mai 2024, 13:44 Uhr, in der C-Straße, durchgeführte Nahfeldpegelmessung ergab einen Messwert von 94,7 dB (A). Der genehmigte Nahfeldpegel des gegenständlichen KFZ liegt bei 78 dB (A) bei einer Drehzahl von 4.500 U/min. Dadurch entstand übermäßiger Lärm. Bei anderen KFZ entspricht ein Wert von 94,7 dB (A) manchmal noch dem genehmigten Nahfeldpegelwert.

Die bP lenkte das gegenständliche KFZ zum gegenständlichen Tatzeitraum. Es war der bP als Lenkerin zumutbar, die erhöhte Lautstärke vor Inbetriebnahme des KFZ wahrzunehmen und zu erkennen.
Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen in Höhe von ca 2.000 Euro monatlich und kein sonstiges nennenswertes Vermögen. Sie hat Schulden in der Höhe von ca 11.000 Euro (offener Kredit) und keine bestehenden Sorgepflichten.

Sie ist verwaltungsbehördlich nicht unbescholten (eine aufscheinende Verwaltungsstrafvormerkung nach dem KFG 1967 im Tatzeitpunkt).

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig aus den aufgenommenen Beweisen.

Hinsichtlich der Umstände, dass die bP das verfahrensgegenständliche KFZ zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hat, ergaben sich keine Widersprüche. Dies wurde auch von der bP selbst zugestanden. Auch die bestehende verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Die Feststellungen zur finanziellen Situation der bP gründen auf den in der mündlichen Verhandlung von ihr getätigten glaubhaften Angaben.

Die Feststellung zur Nahfeldpegelmessung basieren auf dem im Akt aufliegenden Messprotokoll, dem Eichschein, den diesbezüglichen Ausführungen der geladenen Zeugen, dem von der bP bei der Messung angefertigten und als Anlage /1. zur Verhandlungsschrift genommenen Foto sowie der im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung gemeinsamen virtuellen Betrachtung des Prüforts (C-Straße,) via „Google-Maps"/Street-View-Ansicht und den dies allesamt berücksichtigenden Ausführungen des ASV. Die Einhaltung der Verwendungsbestimmungen wurden vom diese Messung durchführenden, besonders geschulten Beamten, Bez. Insp. Binder, nachvollziehbar dargelegt (insb die Witterungs- und Umgebungssituation, die Kalibrierung und Aufstellung des Gerätes während der Messung, der Ablauf des Messvorgangs als solches). Seine Schilderungen (insb jene zur Witterungs- und Umgebungssituation bzw. der Aufstellung des Messgerätes) stehen in keinem Widerspruch zum von der bP vorgelegten Foto. Der von ihm geschilderte bzw aus dem Messprotokoll hervorgehende Messvorgang wurde aus technischer Sicht vom beigezogenen Amtssachverständigen beurteilt, der die Korrektheit der durchgeführten Messung auf Basis der Schilderungen der Zeugen und der vorliegenden Unterlagen (Messprotokoll, Eichschein, Foto, Google-Maps/Streetview-Abfrage) bestätigte. Es sind für das Gericht im Hinblick auf die Ausführungen der Zeugen, des ASV und die vorliegenden Unterlagen daher keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche an der Korrektheit der durchgeführten Messung Zweifel lassen würden.

Die Erkennbarkeit der erhöhten Lautstärke für die bP ergibt sich ebenfalls aus den Ausführungen des Amtssachverständigen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung: So führte dieser anschaulich aus, dass das gegenständliche KFZ zwar im Vergleich zu anderen KFZ einen eher niedrigen eingetragenen db-(A)-Wert im Zulassungsschein aufweise, wenn man jedoch als Fahrer ein solch „leises" KFZ gewohnt sei, einem ein erhöhter Wert von über 16 db (A) jedenfalls auffallen würde, insb da etwa eine Erhöhung um 10 db (A) einer Verdoppelung der Lautstärke gleichkomme. Es erscheint dem erkennenden Gericht daher nachvollziehbar, dass einer Person wie der bP, die selbst geschildert hat, sehr gut

mit dem gegenständlichen KFZ vertraut zu sein und allgemein ein überdurchschnittliches kraftfahrtechnisches Interesse und Wissen aufweist, eine derartige Lärmerhöhung auffallen müsste.

Wenn der Vertreter der bP ausführt, dass bei der der Lärmmessung am 18. Mai 2024 vorangehenden technischen Überprüfung die erhöhte Lautstärke offenbar auch den dortigen Prüfern nicht aufgefallen sei, so ist dazu festzuhalten, dass es sich bei einer derartigen Prüfung um eine technische Teiluntersuchung handelt, bei der – insb wenn im Anschluss daran noch eine gesonderte Lärmmessung geplant ist – die Lautstärke des KFZ von den dortigen Prüfern gerade nicht überprüft wird. Deshalb steht der Umstand, dass von den dort anwesenden Technikern keine Aussagen bzw Anmerkungen zur Lautstärke getroffen wurden, nicht im Widerspruch zur Annahme, dass der im Zulassungsschein eingetragen Wert bei der anschließenden Lärmmessung um mehr als 16 db (A) überschritten wurde; dies insb. vor dem vom ASV auch erläuterten Hintergrund, dass der konkret gemessene Wert von 94,7 db (A), bei anderen KFZ durchaus dem im Zulassungsschein eingetragenen Wert nahekommen kann, und daher ohne Blick in den Zulassungsschein bzw Kenntnis der „eingetragenen, zulässigen" Lautstärke eines bestimmten Fahrzeuges nicht zwangsläufig sofort auffällt.

Ob die bP Veränderungen am KFZ (etwa am Endschalldämpfer) vorgenommen hat oder der Endschalldämpfer oder andere Teile des KFZ einer gesonderten Genehmigung bedurft hätten, ist ebenso wie die eine definitiv festzustellende Ursache für die Lärmerhöhung im Hinblick auf den entscheidungswesentlichen Tatbestand nicht relevant und kann daher dahingestellt bleiben. Es wird ihr im angefochtenen Straferkenntnis gerade nicht vorgeworfen, etwaige genehmigungspflichtige Änderungen am KFZ ohne die erforderlichen Genehmigungen durchgeführt zu haben (dh etwa ein Verstoß gegen § 33 KFG 1967), sondern ein Verstoß gegen § 4 Abs 2 iVm § 102 Abs 1 KFG 1967. Maßgeblich ist vorliegend, ob durch den sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand und dies bei der vom Lenker vor dem konkreten Fahrtantritt am 18. Mai 2024 durchzuführenden Kontrolle für diesen (zumutbar) wahrnehmbar war. Auch ist im abgeführten Beweisverfahren gerade nicht hervorgekommen, dass etwa ein plötzliches Gebrechen während der Fahrt eingetreten und dieses zur Lärmerhöhung beigetragen hätte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Objektiver Tatbestand

Gemäß § 4 Abs 2 1. Satz KFG 1967 *[„Vermeidung von Gefahren und Umweltbeeinträchtigungen"],* müssen Kraftfahrzeuge unter anderem so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb kein übermäßiger Lärm entsteht.

Gemäß § 8 Abs 1a KDV darf der A-bewertete Schallpegel des Betriebsgeräusches eines stehenden Kraftfahrzeuges im Nahfeld (Nahfeldpegel), [….] den bei Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type hiefür bestimmten Wert um nicht mehr als 3 db(A) übersteigen.

Gemäß § 102 Abs 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Der klare Wortlaut des § 102 Abs 1 KFG 1967 umfasst dabei ohne Einschränkung alle für das Lenken von Kfz in Betracht kommenden Vorschriften, denen das zu lenkende Kfz zu entsprechen und wovon sich der Kraftfahrzeuglenker vor Inbetriebnahme zu überzeugen hat.

Vorliegend wurde beim verfahrensgegenständlichen KFZ zum Tatzeitpunkt bei der durchgeführten Nahfeldpegelmessung ein Messwert von 94,7 dB (A) gemessen. Der im gegenständlichen Fall genehmigte Nahfeldpegel von 78 dB (A) bei einer Drehzahl von 4.500 U/min wurde daher um 16,7 dB (A) überschritten und es entstand dadurch übermäßiger Lärm.

Es war der bP als Lenkerin des KFZ auch bei der nach § 102 Abs 1 KFG 1967 vorzunehmenden Überprüfung des gegenständlichen KFZ vor Inbetriebnahme zumutbar, diese überschrittene Lautstärke wahrzunehmen und zu erkennen.

Sie hat dadurch jeweils den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 2 iVm § 102 Abs 2 KFG 1967 verwirklicht.

III.2. Subjektiver Tatbestand

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 eine Strafdrohung unter 50.000 Euro vorgesehen ist (vgl § 5 Abs 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht. Dazu gehört die Darlegung, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen sind nicht geeignet, um diese

Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl etwa VwGH 26.3.2015, 2013/07/0011).

Wenn von der bP vorgebracht wird, dass sie etwa 4 Wochen zuvor eine entsprechende TÜV-Überprüfung, welche insgesamt etwa 1000 Euro gekostet habe, durchführen hat lassen, bei welcher keine Überschreitung der dB-Werte festgestellt worden seien, und es ihr daher nicht zumutbar gewesen sei, eine allfällige Lärmzunahme des KFZ im Zuge der Lenkerkontrolle vor Fahrtantritt zu erkennen bzw sie auf das Ergebnis der TÜV-Überprüfung vertrauen durfte, so zeigt die bP damit keinen Grund auf, der für ihre Unschuld spricht: Ein allfälliges Vertrauen auf eine im Übrigen bereits einige Wochen zurückliegende Überprüfung vermag selbst dann, wenn – was der bP durchaus zugestanden wird – in dieser Zeit von der bP keine Änderungen am KFZ durchgeführt wurden, keine entsprechende Überprüfung (auch) des Lärms durch den Lenker vor jedem Inbetriebnehmen des KFZ ersetzen. Auch das Fehlen eines im Nachhinein konkret feststellbaren Grundes für die Überschreitung des genehmigten Nahfeldpegelwerts zum Tatzeitpunkt vermag die bP angesichts des verfahrensgegenständlichen Tatbildes (vgl dazu insb auch die Ausführungen zuvor) nicht zu entschuldigen.

Darüber hinaus sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die Zweifel am Verschulden der bP am Zustandekommen der Verwaltungsübertretung aufkommen lassen. Dass etwa die Überschreitung des zulässigen Nahfeldpegels auf ein (spontanes) Gebrechen während der Fahrt zurückzuführen wäre, hat die bP nicht behauptet und ist auch nicht im Verfahren hervorgekommen.

Folglich ist der bP im Hinblick auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen.

III.3. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung)

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ) erfüllt sein.

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich jedoch von vornherein angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Verkehrssicherheit) und des Umstandes, dass bereits kein lediglich geringes Verschulden vorliegt, nicht in Betracht. Von geringem Verschulden könnte man nur dann sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Dies ist im konkreten Fall gerade nicht gegeben: Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das Verhalten der bP hinter dem in § 4 Abs 2 iVm 102 Abs 1 KFZ typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre.

III.4. Strafbemessung

III.4.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4.2. Die vorliegende Übertretung war zum Tatzeitpunkt gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe von 7,- Euro (vgl § 13 VStG) bis zu 10.000 Euro bedroht.

Die bP ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Es liegen jedoch auch keine Erschwerungsgründe vor. So wurde gegenständlich zwar der zulässige Nahfeldpegel von 78 dB (A) bei einer Drehzahl von 4500 U/min um über 16 dB (A) überschritten, ist jedoch der absolut gemessene Wert von 94,7 dB (A) immer noch

ein Wert, welcher bei anderen KFZ durchaus noch einen zulässigen Nahfeldpegelwert darstellen kann. Angesichts dessen, der in der Verhandlung dargelegten Vermögensverhältnisse (insb 2.000 Euro/Monat Nettoeinkommen, 11.000 Euro Schulden) und des Unrechts- und Schuldgehalts scheint dem erkennenden Gericht eine Herabsetzung der Geldstrafe auf 250 Euro als tat- und schuldangemessen. Mit dem nunmehr festgesetzten Strafausmaß, welches sich im Übrigen im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens befindet (2,5 % der Höchststrafe), kann das Auslangen gefunden werden. Einer weiteren Herabsetzung stehen insbesondere general- und spezialpräventive Überlegungen entgegen.

III.5. Zu Spruchpunkt I. – Ergebnis

Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Beschwerde war jedoch hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben, im Übrigen war diese aber als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe der erforderlichen und zulässigen Präzisierung des Schuldspruchs bzw Rechtsvorschriften zu bestätigen.

III.6. Zu Spruchpunkt II. - Kosten:

Nach § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der bP nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde – wie im gegenständlichen Fall – auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren waren aliquot zur Senkung der Höhe der Strafen zu reduzieren und ergeben sich aus § 64 VStG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die nach Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts und das Ergebnis der im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung, welche Überprüfungen dem Lenker vor der Inbetriebnahme des KfZ gemäß § 102 Abs 1 KFG 1967 zumutbar sind, welche(s) nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

2. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der

Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger